



Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes

Die WPK hat mit Schreiben vom 22. September 2023 gegenüber dem Bundesministerium des Innern und für Heimat zu dessen Referentenentwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes wie nachfolgend wiedergegeben Stellung genommen:

Wir nehmen insoweit Bezug auf die Stellungnahmen der Bundessteuerberaterkammer (vom 6. September 2023) und der Bundesrechtsanwaltskammer (Nr. 45/2023) und schließen uns der dort dargestellten Forderung in Bezug auf die weitere Beschränkung der Geltendmachung des Auskunftsrechts nach Artikel 15 der Datenschutzgrundverordnung in § 34 Abs. 1 BDSG an.

Konkret halten wir den Vorschlag der Bundessteuerberaterkammer für sachgerecht, eine dem § 33 Abs. 1 Nr. 2 a) BDSG vergleichbare Formulierung zu wählen. Dies soll gewährleisten, dass die Geltendmachung des Auskunftsrechts durch einen Mandanten des WP/vBP nicht die Geltendmachung seines Zurückbehaltungsrechts nach § 51b Abs. 3 WPO umgehen kann. Das Auskunftsrecht nach Artikel 15 DSGVO geht letztlich so weit, dass der WP/vBP eine Kopie der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, zur Verfügung stellen muss (Artikel 15 Abs. 3 Satz 1 DSGVO). Dies kann im Einzelfall die gesamte Handakte sein, die der WP/vBP trotz Geltendmachung eines etwaigen Zurückbehaltungsrechts an den Mandanten übermitteln muss. Damit würde das Zurückbehaltungsrecht ins Leere laufen und der WP/vBP wäre in der zivilrechtlichen Geltendmachung seines Honoraranspruchs eingeschränkt.

Artikel 23 DSGVO ermöglicht es den nationalen Gesetzgebern, entsprechende Beschränkungen aufzunehmen. So spricht insbesondere Artikel 23 Abs. 1 lit. j DSGVO von der Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche, die die Geltendmachung etwa des datenschutzrechtlichen Auskunftsanspruches nicht erschweren darf.

Wir würden uns freuen, wenn unsere Anregungen im Gesetzentwurf der Bundesregierung berücksichtigt werden.
